



STADT RENNINGEN

Benutzungsordnung für die Schulturnhalle Malsheim

Der Gemeinderat der Stadt Renningen hat am 24.11.2025 folgende Benutzungsordnung für die Schulturnhalle Malsheim beschlossen:

Hinweis: Aus Gründen der Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Form verwendet. Diese bezieht sich zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen.

§ 1 Zweckbestimmung

(1) Die Schulturnhalle (nachfolgend kurz: Halle) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Renningen i.S. § 10 Abs. 2 - 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und dient gleichermaßen der Förderung des kulturellen Lebens, wie auch der Ausübung des Sports durch örtliche Vereine und Schulen.

(2) Innerhalb dieser Zweckbestimmung kann die Halle auf Antrag den örtlichen Schulen, eingetragenen Vereinen und Organisationen für Übungszwecke und für Einzelveranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 2 Verwaltung und Aufsicht

(1) Die Halle wird vom Fachbereich 1, Abteilung Kultur, Freizeit & Sport der Stadtverwaltung verwaltet. Die bauliche Aufsicht und die Überwachung der technischen Einrichtungen obliegt dem Fachbereich 2, Planen-Technik-Bauen. Die laufende Betreuung und Beaufsichtigung im Rahmen des Betriebs ist Sache des Hausmeisters. Zuständig ist der Hausmeister der Friedrich-Silcher-Schule. Diese Zuständigkeit bleibt durch den turnusmäßigen Wechsel der Hausmeister im Wochenend- und Abenddienst unberührt. Der Hausmeister hat für Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Halle und deren Umgebung zu sorgen.

(2) Im Rahmen des Turn- und Sportunterricht der Schulen ist die Schulleitung beziehungsweise die von ihr beauftragte Lehrkraft für die Aufsicht über die Schüler und für die uneingeschränkte Einhaltung der Regelungen dieser Benutzungsordnung verantwortlich.

(3) Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Halle einschließlich Gerätehalle und Nebenräumen aufhalten. Mit dem Betreten der Halle verpflichten sich Benutzer, Zuschauer und Gäste, den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie den auf ihr beruhenden sonstigen Anordnungen nachzukommen.

§ 3 Grundlagen der Belegung

(1) Die Benutzung der Halle für Vereine erfolgt im Rahmen eines Belegungsplanes. Der Belegungsplan wird vom Fachbereich 1, Abteilung Kultur, Freizeit & Sport erstellt. Dabei ist zu unterscheiden zwischen einem Dauerbelegungsplan und einem Belegungsplan, der die am Wochenende stattfindenden Wettkämpfe und Verbandsspiele abdeckt.

(2) Der Nutzer ist verpflichtet die zugeteilte Halle nur in dem Zeitraum zu nutzen, der im Belegungsplan festgelegt ist. Eine Überschreitung der Nutzungsdauer bedarf der Zustimmung der Stadtverwaltung und kann mit zusätzlichen Kosten verbunden sein.

(3) Der Antrag auf Überlassung der Halle außerhalb der Dauerbelegung ist spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich beim Fachbereich 1, Abteilung Kultur, Freizeit & Sport der Stadtverwaltung einzureichen. Dabei sind die Art und die Dauer der Veranstaltung sowie die genaue Anschrift samt Kontaktdaten des Veranstalters anzugeben. Die Durchführung eines Trainingsbetriebs im Zusammenhang mit einer Veranstaltung außerhalb des Belegungsplanes muss im Antrag besonders erwähnt sein und bedarf der besonderen Zustimmung. Dabei ist nach Möglichkeit auf die Dauerbelegung Rücksicht zu nehmen, d.h., öffentliche Einzelveranstaltungen und Proben oder Aufbauarbeiten für solche Einzelveranstaltungen außerhalb des Wochenendes sind auf Ausnahmefälle zu beschränken. Sofern Schulunterricht dadurch beeinträchtigt wird, ist eine Zustimmung der Schulleitung erforderlich.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Halle besteht nicht. Über die Belegung entscheidet in allen Fällen abschließend die Stadt.

(5) Die Halle wird grundsätzlich nur an ortsansässige Vereine vergeben. Über Ausnahmen (z.B. Benutzung durch Personen, Personenvereinigungen, Gesellschaften, Unternehmen, Institutionen, etc.) entscheidet die Stadt.

(6) Eine Terminvormerkung ohne vertragliche Bestätigung ist für die Stadt unverbindlich.

(7) Die Benutzer und Vereine haben keinen Anspruch auf die Beibehaltung der im Belegungsplan festgelegten Benutzungszeiten und -stunden. Werden die zugeteilten Benutzungszeiten nicht mehr oder nur unregelmäßig genutzt oder sind sie lediglich durch einen kleinen Personenkreis belegt, liegt eine Streichung im Belegungsplan sowie die anderweitige Vergabe der Belegungszeiten im Ermessen der Stadt.

§ 4 Zulassung von Veranstaltungen

(1) Die Stadt ist allgemein berechtigt, mit dem Veranstalter den erforderlichen schriftlichen Benutzungsvertrag abzuschließen, das Benutzungsentgelt nach der jeweils geltenden Entgeltordnung festzusetzen und die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrags zu überwachen. Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Renningen als Eigentümerin der Halle und dem Veranstalter ist privatrechtlich. Diese Benutzungsordnung wird bei Vertragsabschluss zum Bestandteil des Benutzungsvertrags erklärt.

(2) Der Belegungsplan für den Übungsbetrieb einschließlich der genehmigten Trainingszeiten in den Ferien sowie die Terminlisten für Verbands- und Pokalspiele gelten als Benutzungsvertrag.

(3) Die Werbung für eine Veranstaltung ist Sache des Veranstalters. Die Stadt kann im Rahmen der Zulassung der Veranstaltung verlangen, dass ihr das dafür verwendete Werbematerial vor der Veröffentlichung vorgelegt wird. Plakatanschläge und jede andere Art der Werbung im inneren und äußeren Hallenbereich bedürfen der Zustimmung der Stadt.

§ 5 Rücktritt

(1) Sowohl der Veranstalter als auch die Stadt ist aus wichtigem Grund zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) der Nachweis der erforderlichen und gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen oder etwaiger Genehmigungen nicht erbracht wird;
- b) die geforderte Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen oder die verlangte Sicherheitsleitung nicht erbracht wird;
- c) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Renningen zu befürchten ist;
- d) infolge höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder sonstigen unvorhersehbaren im öffentlichen Interesse liegenden Gründen die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

(2) Macht die Stadt von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, so ist sie dem Benutzer zum Ersatz der diesem bis zur Zustellung der Rücktrittserklärung im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstandenen tatsächlichen Aufwendungen verpflichtet, sofern der Rücktrittsgrund nicht vom Benutzer zu vertreten ist, höhere Gewalt oder ein Notstand vorliegt. Die Erstattung eines entgangenen Gewinns ist ausgeschlossen. Jede Vergütung entfällt, wenn die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt wird.

§ 6 Übergabe der Räume

(1) Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand rechtzeitig vor Beginn der zugelassenen Veranstaltung vom Hausmeister dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung übergeben. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister geltend macht. Nachträglich können Beanstandungen nicht mehr geltend gemacht werden.

(2) Der Vertragsgegenstand darf vom Veranstalter nur zu der im Benutzungsvertrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

§ 7 Pflichten und Aufgaben der Veranstalter

(1) Der Veranstalter ist verpflichtet, ggf. auf seine Kosten einen ausreichenden Ordnungsdienst einzurichten.

(2) Der Veranstalter hat im Benutzungsvertrag einen verantwortlichen Leiter zu benennen. Der Einlass in die Halle erfolgt erst, wenn dieser Leiter anwesend ist; er hat auch bis zum Schluss der Veranstaltung (einschließlich Aufräumarbeiten) anwesend zu sein.

(3) Hält der Veranstalter oder die Stadt eine Betreuung durch das Deutsche Rote Kreuz oder einer vergleichbaren Organisation für erforderlich, so hat der Veranstalter diese auf seine Kosten zu bestellen.

(4) Der Veranstalter verpflichtet sich, seinen steuerlichen Meldepflichten nachzukommen und zur pünktlichen Bezahlung der anfallenden öffentlichen Abgaben und GEMA Gebühren.

(5) Soweit eine Gestattung zum Betrieb einer Schank- oder/und Speisewirtschaft erforderlich ist (§ 12 Abs.1 Gaststättengesetz), so hat der Veranstalter diese rechtzeitig zu beschaffen.

(6) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich und haftbar.

(7) Die Stadt kann verlangen, dass die unter Punkt 4 - 6 genannten Verpflichtungen nachgewiesen werden.

(8) Der Veranstalter hat den Anordnungen des Hausmeisters und Beauftragten der Stadt Folge zu leisten und ihnen jederzeit den Zutritt zu der Veranstaltung zu gestatten. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass keine Unbefugten den Regieraum und die Umkleieräume betreten.

(9) Jeder Schaden an Halle und Geräten ist vom Veranstalter ohne besondere Aufforderung sofort dem Hausmeister zu melden.

(10) Vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände sind unverzüglich nach Abschluss der Veranstaltung aus der Halle zu nehmen. In Ausnahmefällen kann dies auch zu einem mit dem Hausmeister zu vereinbarenden späteren Zeitpunkt erfolgen.

(11) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Zugänge zu der Halle für Rettungsfahrzeuge und die Feuerwehr freigehalten werden.

§ 8 Rechte, Pflichten und Aufgaben des Hausmeisters

(1) Die Halle wird durch den Hausmeister geöffnet und geschlossen. Ist dem Nutzer ein Transponder-Chip ausgehändigt worden, ist dieser berechtigt die Halle zur angemeldeten Nutzungszeit selbst zu öffnen. In diesem Fall hat der Nutzer dafür zu sorgen, dass die Halle beim Verlassen ordnungsgemäß verschlossen ist und die Beleuchtung ausgeschaltet ist. Die Nutzung und Handhabung eines Transponder-Chips wird in einer gesonderten Vereinbarung dokumentiert.

(2) Der Hausmeister übt in der Halle das Hausrecht aus. Er kann für die Dauer einer etwaigen notwendigen Abwesenheit während der Veranstaltung die Ausübung des Hausrechts auf den jeweiligen Leiter der Veranstaltung übertragen.

(3) Die technischen Anlagen, wie z.B. die Lautsprecher-, Beleuchtungs-, Heizungs- und Lüftungsanlagen dürfen grundsätzlich nur vom Hausmeister bedient werden. Für die Bedienung der Lautsprecher- und Beleuchtungsanlagen bei Veranstaltungen hat der Veranstalter einen geeigneten Beauftragten zu stellen, der vom Hausmeister in die Bedienung dieser Anlagen eingewiesen wird.

(4) Der Hausmeister ist berechtigt und verpflichtet, Hallenbesucher, welche die Ordnungsvorschriften nicht beachten oder ungebührlich Lärm verursachen, zur Ordnung zu mahnen und notfalls aus dem Haus zu weisen.

(5) Anordnungen des Hausmeisters, die im Rahmen dieser Benutzungsordnung ergehen, ist Folge zu leisten.

(6) Schäden, die dem Hausmeister nach § 7 Abs. 9 gemeldet werden, hat dieser, soweit er nicht selbst für deren Beseitigung sorgen kann, unverzüglich der zuständigen Abteilung zu melden.

(7) Mängel an Geräten und Einrichtungen sind vor Benutzung der Gerätschaften dem Hausmeister anzuzeigen. Dasselbe gilt bei Verlust oder Beschädigung von Geräten oder Einrichtungen. Zur Meldung verpflichtet ist der Übungsleiter oder Veranstalter.

(8) Geräte und Einrichtungen, die Mängel aufweisen, sind sofort außer Betrieb zu nehmen. Änderungen an den Einrichtungen, Geräten und Ausstattungsgegenständen bedürfen der Zustimmung der Stadt und dürfen nur in Gegenwart des Hausmeisters oder einer anderen von der Stadt beauftragten Person vorgenommen werden.

§ 9 Allgemeine Ordnungsvorschriften

(1) Den Benutzern der Halle wird zur besonderen Pflicht gemacht, das Gebäude und seine Einrichtung äußerst zu schonen und alle Beschädigungen zu unterlassen. Auch ist darauf zu achten, dass die Halle nur mit sauberen Schuhen betreten wird.

(2) Beginn und Ende der Veranstaltung richten sich nach den im Benutzungsvertrag festgelegten Zeiten. Die überlassenen Räume werden frühestens, in der Regel eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung, geöffnet. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Veranstaltung zum vereinbarten Zeitpunkt beendet wird und die Gäste die überlassenen Räume innerhalb einer halben Stunde verlassen. Sollte sich der Beginn der Veranstaltung gegenüber dem vereinbarten Zeitpunkt wesentlich ändern, so ist dies dem Fachbereich 1; Abteilung Kultur, Freizeit & Sport rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Das Rauchen ist im gesamten Gebäude/Halle nicht gestattet.

(4) Das Mitbringen von Tieren in die Halle ist grundsätzlich nicht erlaubt.

(5) Die Einrichtungen der Halle (z.B. Tische und Stühle) dürfen nicht im Freien, sondern nur innerhalb der Halle genutzt werden.

(6) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten und für einen ruhigen und ordnungsgemäßen Ablauf der gesamten Veranstaltung Sorge zu tragen.

(7) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigten oder verdichteten Gasen ist verboten. Feuerwerkskörper sowie andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen weder in die Halle genommen noch abgebrannt werden.

(8) Die nach außen führenden Türen dürfen über die ganze Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden.

(9) Generell ist darauf zu achten, die Lärmbelästigung für Anwohner gering zu halten.

(10) Die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

(11) Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) fallen, ist der Nutzungsberechtigte für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Ein Auszug aus dem Jugendschutzgesetz ist auszuhängen.

§ 10 Besondere Vorschriften für den Übungsbetrieb

(1) Für die Benutzung durch die Schulen im Rahmen des Sportunterrichts gelten die jeweiligen Richtlinien des Kultusministeriums.

(2) Für die Benutzung der Halle durch die Vereine muss eine aufsichtsführende Person dauernd anwesend sein. Sie hat darauf zu achten, dass die Benutzungsordnung eingehalten wird. Der Einlass in die Halle erfolgt erst, wenn die aufsichtsführende Person anwesend ist, sie hat auch als Letzte die Halle zu verlassen.

(3) Mit Einführung eines Transponder-Chip-Systems benennen die Vereine ihre verantwortlichen Übungsleiter und deren Stellvertreter. Diese Personen erhalten gegen eine Unterschrift einen Transponder-Chip für die Sporthalle (vgl. § 8 Abs. 1). Sowohl die Vereine, für die die Übungsleiter tätig sind, als auch der Übungsleiter selbst, haften für die ordnungsgemäße Verwendung des Transponder-Chips. Ebenso haften diese für die Rückgabe der Transponder-Chips oder für dessen Verlust. Die Stadt kann den ausgegebenen Transponder-Chip jederzeit zurückverlangen.

(4) Das Betreten der Sporthalle erfolgt nur durch den jeweils bestimmten Eingang. Während der Belegung durch die Vereine und Vereinsabteilungen haben nur solche Personen Zutritt, die sich an dem Belegungsplan festgesetzten Übungsstunden beteiligen wollen und Mitglieder bzw. nach den Vereinssatzungen befugte oder sonst berechnigte Personen sind. Unbefugte Personen haben keinen Zutritt zu der Sporthalle. Nicht berührt von diesem Verbot sind Ärzte und Angehörige des Rettungsdienstes bei Unfällen und bei sonstigen Notfällen sowie Zuschauer/Besucher/Teilnehmer bei Turnieren und Wettkämpfen oder bei sonstigen Veranstaltungen.

(5) Umfang und Art der Benutzung werden nur im Rahmen der jeweils geltenden Trainings- und Wettkampfbestimmungen und der Spielordnung für Hallensportarten gestattet. Übungen und Spiele, die aufgrund der räumlichen Verhältnisse und der vorhandenen Einrichtungen nicht zugelassen sind, dürfen nicht durchgeführt werden.

(6) Besondere Anordnungen über die Zulassung und Ablehnung von Trainings- und Spielarten bleiben der Stadt vorbehalten.

(7) Die Anfangs- und Schlusszeiten sind entsprechend dem Belegungsplan pünktlich einzuhalten. Die im Belegungsplan eingetragenen Zeiten verstehen sich jeweils inklusive Umkleiden.

(8) Im Rahmen des Sportunterrichts und des Sportbetriebes sind die Benutzer verpflichtet, sich vor dem Betreten der Sporthalle in den Umkleideräumen umzuziehen. Die Sporthalle darf nur mit Turnschuhen oder barfuß betreten werden.

Das Betreten mit Straßenschuhen, Stollenschuhen oder Sportschuhen mit schwarzen/dunklen Sohlen ist verboten. Das Gleiche gilt auch für zugelassene Turnschuhe, die zuvor auf der Straße benutzt worden sind. Verboten ist es, Ballharz zu verwenden.

Die Sporthalle sowie die weiteren Räume (Umkleideräume, Duschräume und sonstige Nebenräume) sind stets in einem sauberen Zustand zu halten. Für die Beseitigung von Abfällen sind die bereitgestellten Abfalleimer zu benutzen. Nach Beendigung des Übungsbetriebs ist die Sporthalle und deren Nebenräume aufgeräumt und ordentlich zu verlassen.

(9) Das Aufstellen und Entfernen der Turngeräte hat unter größter Schonung von Boden, Seitenwänden und Geräten zu erfolgen. Sichtbare Mängel an den Geräten sind sofort dem Hausmeister zu melden.

(10) Geräte und sonstige Übungsgegenstände sind nach Beendigung der Übungsstunden wieder ordnungsgemäß aufzuräumen. Die aufsichtsführende Person ist hierfür verantwortlich.

(11) Verboten sind vor allem:

- a) das Benutzen von Hanteln und solchen Sportgeräten, welche an der Halle oder am Inventar Schäden verursachen können;
- b) Rollschuhlaufen, Skateboard fahren usw. sowie das Fallenlassen von schweren Gegenständen, das Rauchen, das Wegwerfen von Abfällen aller Art und das Ausspucken auf den Fußboden. Gegen Wände und Decken darf nicht absichtlich geschossen, geworfen, gestoßen oder geschlagen werden.

(12) Bei Ballspielen dürfen grundsätzlich nur solche Bälle verwendet werden, die nicht gefettet sind und sich für den Hallenbetrieb eignen. Auf die Halle und ihr Inventar ist Rücksicht zu nehmen. Die Stadtverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

(13) Die Stadtverwaltung ist berechtigt, ein Hallenbenutzungsbuch einzuführen. Einzutragen sind die Übungszeit, der Zustand der Halle bei der Übernahme, die Zahl der Teilnehmer und die während der Benutzungszeit vorgekommenen Beschädigungen sowie besondere Vorkommnisse. Verantwortlich für die Eintragung ist die jeweilige aufsichtsführende Person.

(14) Die Halle und ihre Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln, die jeweiligen Benutzer haften für die verursachten Schäden. Jeder Schaden ist von der aufsichtsführenden Person unverzüglich dem Hausmeister zu melden. Geschieht dies nicht und kann der Schädiger nicht ermittelt werden, gilt die Vermutung, dass der letzte Benutzer vor der Feststellung des Schadens Verursacher ist. Der Hausmeister ist verpflichtet, festgestellte Schäden unverzüglich der Stadtverwaltung zu melden und den Verursacher zu ermitteln.

(15) Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß für das Schulturnen.

(16) Wird die Halle für gemeindeeigene Zwecke benötigt, gehen die gemeindlichen Interessen immer denen der übrigen Nutzungsberechtigten vor.

(17) In den Schulferien des Landes Baden-Württemberg ist die Halle grundsätzlich für den laufenden Übungsbetrieb geschlossen. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen. Wettkämpfe/Turniere und sonstige Veranstaltungen sind in den Schulferien nur auf Antrag gestattet.

§ 11 Besondere Vorschriften bei Bewirtschaftung der Halle

(1) Die Benutzung der Küche bedarf der besonderen Erlaubnis durch den Fachbereich 1, Abteilung Kultur, Freizeit & Sport der Stadtverwaltung.

(2) Nach Beendigung der Veranstaltung ist die Küche und der Bewirtschaftungsbereich in einem tadellos aufgeräumten Zustand zu verlassen. Das benutzte Inventar ist sauber und hygienisch zu reinigen. Für eine genügende Entlüftung ist zu sorgen.

(3) Beschädigtes Geschirr wird nicht mehr zurückgenommen. Hierfür hat der Benutzer Ersatz zu beschaffen oder die Kosten für die Ersatzbeschaffung zu tragen. Das gleiche gilt für abhanden gekommenen Gegenstände.

(4) Nicht verbrauchte Lebensmittel sind spätestens am nächsten Vormittag nach Abschluss der Veranstaltung abzuholen.

(5) Die genutzten Räume und Hallenbereiche sind nach dem Ende der Veranstaltung besenrein zu hinterlassen. Die Kosten für eine eventuell notwendige nachträgliche Reinigung durch die Stadt werden dem Nutzungsberechtigten in voller Höhe in Rechnung gestellt.

(6) Die Entsorgung des Abfalls obliegt dem Nutzungsberechtigten bzw. dem Veranstalter. Eine Trennung des Mülls ist einzuhalten.

§ 12 Werbebanner

(1) Die Flure und Ausgänge, die Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht mit Werbetafeln/Werbefbanner und auch keinen Stehtischen verstellt bzw. verhängt werden.

(2) Nach der Veranstaltung sind Dekorationen, Aufbauten usw. vom Veranstalter unverzüglich wieder zu entfernen. Ausnahmen hiervon sind auf Antrag mit Zustimmung der Stadtverwaltung möglich. Der Antrag muss mit der schriftlichen Anmeldung eingereicht werden.

§ 13 Entgelt

Für die Überlassung der öffentlichen Einrichtung wird ein Benutzungsentgelt nach der jeweils geltenden Entgeltordnung erhoben.

§ 14 Haftung

(1) Die Stadt haftet gegenüber dem Nutzungsberechtigten, den Besuchern, Zuschauern und allen Personen, die sich in den öffentlichen Einrichtungen oder im Außenbereich aufhalten, nur für die Schäden, für die im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften eine Haftung nicht ausgeschlossen werden kann. Für alle anderen Schäden wird nicht gehaftet und kein Schadenersatz geleistet. Die Stadt haftet auch nicht für unvorhersehbare Betriebsstörungen und sonstige die Veranstaltung oder den Sportbetrieb behindernden Ereignisse.

(2) Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Zweck durch die aufsichtsführende Person zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

(3) Soweit gesetzlich zulässig, stellt der Nutzungsberechtigte die Stadt von allen etwaigen Haftpflichtansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtung, der Räume, des Inventars, der Gerätschaften sowie der Zugänge hierzu entstehen. Er verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt, deren Bedienstete und/oder Beauftragte.

(4) Wird die Stadt wegen eines Personen- und/oder Sachschadens im Rahmen der Überlassung der Einrichtung unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, der Gemeinde alle in diesem Zusammenhang gegen sie geltend gemachten Ansprüche (einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten) in voller Höhe zu ersetzen.

(5) Soweit gesetzlich zulässig, stellt der Nutzungsberechtigte die Stadt von allen etwaigen Haftpflichtansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtung, der Räume, des Inventars, der Gerätschaften sowie der Zugänge hierzu entstehen. Die Haftungsfreistellung erstreckt sich auch auf deren Mitglieder, Bedienstete, Beauftragte, etc. sowie auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung der Veranstaltung oder den Aufräumarbeiten entstanden sind.

(6) Der Nutzungsberechtigte hat zur Deckung eventueller Personen- und/oder Sachschäden eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Stadt kann verlangen, dass ihr hierüber ein Nachweis vorgelegt und ggf. eine Sicherheitsleistung hinterlegt wird.

(7) Haften mehrere Nutzungsberechtigte, Besucher, Zuschauer, etc. nebeneinander, haften diese der Stadt gegenüber als Gesamtschuldner.

(8) Die Stadt ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftenden selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

(9) Die Stadt übernimmt für die eingebrachten Gegenstände keine Verantwortung. Diese lagern ausschließlich auf eigene Gefahr des Nutzungsberechtigten, der Zuschauer oder Besucher in der Einrichtung. Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen, sonstigen persönlichen Gegenständen, Waren, etc. übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 15 Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen/Benutzungsordnung

(1) Bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen/Benutzungsordnung ist der Veranstalter auf Verlangen der Stadt zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Überlassungsgegenstandes verpflichtet. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.

(2) Die Benutzung kann in diesen Fällen auch für eine zu bestimmende Zeit im Voraus untersagt werden.

(3) Der Veranstalter bleibt in den Fällen des Absatzes 1 zur Zahlung des Benutzungsentgeltes (vgl. § 13) verpflichtet und haftet auch für einen etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter kann keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Renningen, Gerichtsstand Leonberg.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 04. Februar 1991 außer Kraft.

Renningen, den 24. November 2025

gez.
Melanie Hettmer
Bürgermeisterin